



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 8

Datum 04.05.2015

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 16 Widmung der Straße „Kempen“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 17 Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland)

**Herausgeber**  
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



16

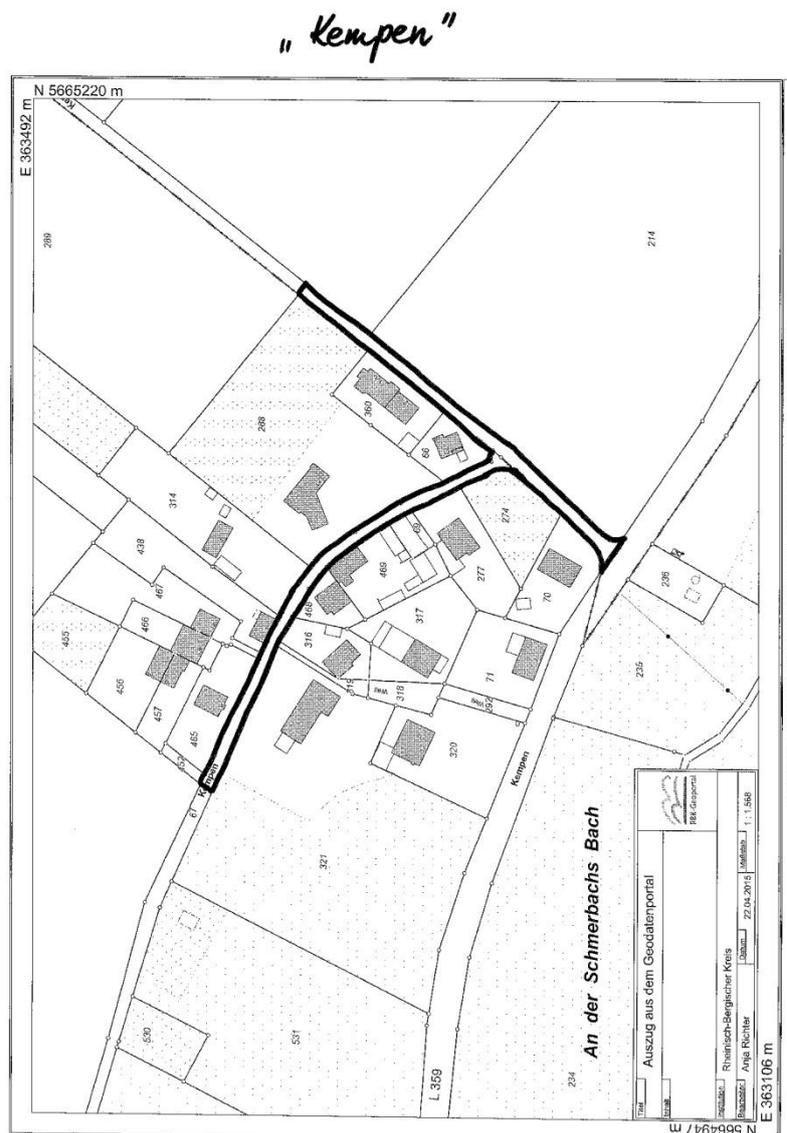
**Widmung der Straße „Kempen“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Die Straße „Kempen“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Sie besteht aus folgenden Flurstücken:  
Gemarkung Leichlingen  
Flur 7  
Flurstücke 176 (Teil) und 67 (Teil).

Beide Flurstücke werden nur zum Teil als Gemeindestraße gewidmet, da sie nach dem Ende der Bebauung in einem Wirtschaftsweg ausläuft.

Aus dem anhängenden Plan sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.





### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

**Hinweis:** Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 22. April 2015

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

17

### **B E K A N N T M A C H U N G**

des Wahlleiters  
der Stadt Leichlingen (Rheinland)

über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland)

Herr Rainer Hüttebräucker, wohnhaft 42799 Leichlingen, Unterschmitte 26 a, hat zum heutigen Tage auf sein Ratsmandat verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 mit den seither ergangenen Änderungen wird hiermit festgestellt, dass

**Herr Robert Tobias Hensel, Brückenstr. 11, 42799 Leichlingen,**

der als nächster auf der Reserveliste der Partei CDU bereit ist, das Ratsmandat anzunehmen, zum 1. Mai 2015 in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die
- c) Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.



Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leichlingen (Rheinland), den 30.04.2015

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Frank Steffes